

## **Bekanntmachung**

### **Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für den Weiterbetrieb der Kläranlage Bändlegrund in Weil am Rhein**

#### **Auslegung der Antragsunterlagen**

Der Wieseverband, Abwasserverband, hat beim Regierungspräsidium Freiburg die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Weiterbetrieb der Kläranlage Bändlegrund, Weil am Rhein, beantragt.

1. Der Wieseverband, Abwasserverband, Sitz Lörrach, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Alte Straße 120, 79576 Weil am Rhein betreibt seit 1983 die mechanisch-biologische Kläranlage Bändlegrund auf Gemarkung Weil-Haltungen, die bei Rheinkm 173,00 in den Rhein einleitet. Die Befristung der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung ist am 31.12.2017 abgelaufen. Die Einleitung wurde durch Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg und durch Vergleich vor dem Verwaltungsgericht Freiburg bis zum 30.06.2022 geduldet. Die Kläranlage reinigt das Abwasser der Städte und Gemeinden Lörrach, Weil am Rhein, Efringen-Kirchen und des AZV Unteres Kandertal. Die Kläranlage besitzt eine Ausbaugröße von 290.000 Einwohnerwerten (EW). In den letzten Jahren sind bedeutende industrielle Indirekteinleitungen weggefallen. Entsprechend beantragt werden u.a. reduzierte Werte für die Einleitungsmengen bei Trockenwetter und die Jahresschmutzwassermenge sowie der Wegfall aller spezifischen Vorgaben im Zusammenhang mit den weggefallenen industriellen Indirekteinleitern. Der Wieseverband hat zwischenzeitlich für die Mischwasserbehandlung im Einzugsgebiet ein Gesamtschmutzfrachtmodell erstellt und beabsichtigt, dieses zu einem Planungsinstrument zu erweitern, auf dessen Grundlage eine Mischwasserkonzeption erstellt werden soll.

2. Das Regierungspräsidium Freiburg ist für das Verfahren zuständig. Das Verfahren richtet sich nach §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 93 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG), §§ 18 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG). Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens in Form einer wasserrechtlichen Erlaubnis – ggf. verbunden mit Inhalts- und Nebenbestimmungen – oder die Ablehnung des Antrags in Betracht.

3. Die Antragsunterlagen mit dem Erläuterungsbericht und den Unterlagen über die Umweltauswirkungen sind

**von Montag, den 07.03.2022, bis einschließlich Mittwoch, den 06.04.2022,**

(Auslegungsfrist) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums

**<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen/>  
unter der Rubrik Wasserrechtliche Verfahren**

veröffentlicht. Mit dieser Veröffentlichung im Internet wird die Auslegung der Antragsunterlagen ersetzt (§ 3 Abs. 1 PlanSiG). Zusätzlich können die Unterlagen während der Auslegungsfrist im

Stadtverwaltung Weil am Rhein,  
Rathausplatz 1, 79574 Weil am Rhein  
im Foyer  
während der Öffnungszeiten  
Montag 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 17:00 Uhr  
Dienstag 8:00 Uhr - 13:00 Uhr  
Mittwoch 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18 :00 Uhr  
Donnerstag 8:00 Uhr - 13:00 Uhr  
Freitag 8:00 Uhr - 13:00 Uhr

eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 PlanSiG). Es wird auf die jeweiligen Corona Regelungen hingewiesen, derzeit ist der Zutritt zum Rathaus nur mit 3G-Nachweis (geimpft, genesen, negativ getestet) und dem Tragen einer FFP2/KN95 Maske möglich.

4. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

**von Montag, den 07.03.2022, bis einschließlich Freitag, den 06.05.2022,**

(Einwendungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br. oder bei der Stadtverwaltung Weil am Rhein, Rathausplatz 1, 79574 Weil am Rhein, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen, werden hiermit von der Auslegung der Antragsunterlagen benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Regierungspräsidium Freiburg oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen. Dieser Ausschluss von Einwendungen und Stellungnahmen gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorbringen im Rahmen einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht als Einwendung anzusehen ist und daher im förmlichen Genehmigungsverfahren wiederholt werden muss, wenn es im Verfahren beachtlich sein soll.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d. h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift

erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist daher nicht möglich.

Für Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

5. Nach § 73 Abs. 6 LVwVfG werden nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin). Ggf. kann der Erörterungstermin nach dem PlanSiG als Online-Konsultation durchgeführt oder diese durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

6. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 6 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.1.1 UVPG.

Durch die Auslegung der Antragsunterlagen wird auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Abs. 1 UVPG mit umfasst.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens hat der Antragsteller den Erläuterungsbericht nebst Anlagen (Übersichtslagepläne Einzugsgebiet, auch von Lagerstellen wassergefährdender Stoffe, Abwassermessstellen und Probenahmen, Lageplan Klärwerk und Einleitungsstellen in den Rhein, Naturschutzrelevante Flächen, Schema Abwasserfluss, Schlammschema, Hydraulischer Schnitt,

Restnutzung der technischen Ausrüstung, Technischer Bericht zum Wasserrechtsantrag mit Antrag, Gutachterliche Stellungnahme zur hydraulischen Belastung im Klärwerk Bändlegrund, Hydraulische Leistungsfähigkeit bei Regenwetter, Potentialstudie Abwasserwärmenutzung Wieseverbandssammler, Kalibrierte Regenwasserbehandlungskonzeption, Maßnahmenplan gegen Betriebsstörungen, Machbarkeitsstudie Spurenstoffelimination, UVP-Bericht, Rhodaminfärbeversuch, Berechnung der Schallimmissionen im Umfeld der Schlamm-trocknungsanlage, UVP-Vorprüfung solare Trocknungsanlage, Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen und Gasanalysen) vorgelegt.

Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden auch im UVP-Portal [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

8. Kosten, die durch Einsichtnahme in Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

9. Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 51 (Recht und Verwaltung) und Referat 54.3 (Industrie/Kommunen - Schwerpunkt Abwasser) des Regierungspräsidiums Freiburg als Verantwortlichen erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. Art.6 Abs.1 Satz 1e) DSGVO. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg (u. a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf>

Weil am Rhein, den 24.02.2022

für die Stadtverwaltung  
gez. Wolfgang Dietz  
Oberbürgermeister